



SATZUNG
zur 2. Änderung
der Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau
von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert am 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 789), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert am 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 29.09.2011 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 03.03.2008 einschließlich der Änderungssatzung vom 11.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird die tabellarische Übersicht wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Innerortsstraße“ wird der umlagefähige Anteil erhöht für
 - Fahrbahnen von 40 % auf 45 %,
 - Mischflächen von 50 % auf 55 %,
 - Radwege von 40 % auf 45 % und
 - kombinierte Geh- und Radwege von 50 % auf 52,5 %.
 - b) In der Spalte „Hauptverkehrsstraße“ wird der umlagefähige Anteil erhöht für
 - Fahrbahnen von 25 % auf 27,5 % und
 - Radwege von 25 % auf 27,5 %.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 4 d wird der Zusatz „im Außenbereich“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Nr. 2 c wird der Teiler von 2,30 m gestrichen und durch 3,50 m ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Nr. 3 a wird der Teiler von 2,30 m gestrichen und durch 3,50 m ersetzt.
 - d) In Abs. 3 wird folgenden Punkt 3 f angefügt:

Bei Grundstücken, auf denen sich ausschließlich ein Regenrückhaltebecken zur privaten Grundstücksentwässerung befindet, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - e) Der Artzuschlag in Abs. 4 Satz 1 in Höhe von 0,3 wird durch den Faktor 0,25 ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 18.10.2011

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin